

Kurztitel

Diensthunde-Ausbildungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 494/2004 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 145/2026

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

19.06.2026

Abkürzung

Diensthunde-AusbV

Index

86/01 Veterinärrecht allgemein

Text**Voraussetzungen für die Ausbildung zu Diensthunden**

§ 2. (1) Zu Diensthunden dürfen nur solche Hunde ausgebildet werden, die im Rahmen einer tierärztlichen Eignungsuntersuchung für die Verwendung als geeignet befunden wurden.

(2) Das Ergebnis der tierärztlichen Eignungsuntersuchung ist in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist zentral oder an der Dienststelle, welcher der Hundeführer mit dem Hund zugeteilt ist, aufzubewahren solange sich der Hund im Eigentum des Bundes (Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für Landesverteidigung, Bundesministerium für Finanzen) befindet. Es ist der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2026

Gesetzesnummer

20003826

Dokumentnummer

NOR40278558